



20. Wahlperiode

Drucksache **20/9138**

# HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2022

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU,**

**Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN,**

**Siebtens Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuch**

Fre 13/09

Drucksache 20/

9138

13/09/2



20. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

PL (SIA)

## Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Siebtens Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

#### A. Problem

Erziehungsberechtigte von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen oder von Kindertagespflegepersonen betreut werden, sollen stärker am politischen Willensbildungsprozess hinsichtlich wesentlicher Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung betreffen, beteiligt werden. Sie sind im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwar bereits durch Elternbeiräte gemäß § 27 HKJGB an wesentlichen Entscheidungen betreffend die jeweilige Einrichtung beteiligt. Eine darüber hinausgehende Beteiligungsmöglichkeit, das heißt eine organisierte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten auf Gemeinde-, Kreis- bzw. Stadt sowie Landesebene existiert aktuell im Hessischen Landesrecht nicht.

Mit der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 25. Juni 2020 sind erhöhte personelle Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder in Kraft getreten (§ 25c HKJGB). Um den Trägern die erforderliche Zeit für diese Anpassung einzuräumen, gilt eine Übergangsregelung, wonach Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, bis zum 31. Juli 2022 die Tageseinrichtung nach Maßgabe der Regelungen zum Mindestpersonalbedarf in § 25c HKJGB in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben können (§ 57 Abs. 1 HKJGB). Grundsätzlich wird an dem Ziel festgehalten, die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern. Nur so können dauerhaft den gestiegenen Anforderungen begegnet und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert werden. In der aktuellen Krisensituation betreffend des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine und der damit einhergehenden Fluchtbewegung, aufgrund derer mit einer steigenden Nachfrage bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu rechnen ist, ist es notwendig, diese Übergangsregelung zu verlängern.

#### B. Lösung

Durch eine demokratisch legitimierte Elternvertretung auf Landesebene wird den hessischen Eltern die Gelegenheit zur Mitwirkung an wesentlichen Entscheidungen geboten und die Bildung von Elternvertretungen auf der Gemeindeebene als auch auf der Ebene des jeweiligen Jugendamtsbezirks befördert. Auf allen Ebenen sind die Eltern in Angelegenheiten die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Einrichtungen und Tagespflege betreffend zu beteiligen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlagen, um eine Etablierung einer Vertretung der Eltern auf Landesebene, der Gemeindeebene sowie auf der Ebene des jeweiligen Jugendamtsbezirks zu ermöglichen. Auch die Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, erfahren angemessene Beteiligung in den durch den Gesetzentwurf zu schaffenden Gremien. Der Gesetzesentwurf dient dem Ziel, ein schlankes Verfahren zu schaffen, das für

die Bildung einer Landeselternvertretung die nicht von einer flächendeckenden Etablierung von Vertretungsstrukturen auf den kommunalen Ebenen abhängt. So sehen die Regelungen vor, dass die Eltern in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Delegierte je Jugendamtsbezirk direkt in eine Landeselternversammlung wählen. Diese Landeselternversammlung wählt dann die Landeselternvertretung als die hessischen Eltern repräsentierende Gremium. Darüber hinaus werden Regelungen auf der kommunalen Ebene geschaffen, die den Aufbau von Vertretungsstrukturen ermöglichen.

Mit dem Gesetzesentwurf soll ein § 27a HKJGB geschaffen werden, der Regelungen zur Etablierung, Zusammensetzung sowie Rechten und Pflichten der einzelnen Gremien vorsieht. Das entsprechende Wahlverfahren, die Zusammensetzung der Gremien, Aufgaben, Beschlussfähigkeit sowie die Amtszeit der Mitglieder und die Amtsdauer werden in einer Verordnung geregelt.

Mit der Änderung des § 57 Abs. 1 soll die geltende Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 25c HKJGB) rückwirkend zum 31.7.2022 um zwei Jahre verlängert werden.

#### C. Inkrafttreten

Die Verlängerung der Übergangsregelung in § 57 Abs. 1 verlängert sich bis zum 31.7.2024.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

Derzeit wird die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kita-Eltern Hessen e.V. durch das Land aus Kapitel 0806 Förderprodukt 51 gefördert. Diese Landesförderung soll auf die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung übergehen. Für die künftige Förderung sind Mittel von bis zu 200.000 Euro eingeplant.

#### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

#### G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches<sup>\*)</sup>**

**Vom**

**Artikel 1**

**Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Elternmitwirkung auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort „werden“ durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. ein Mitglied der Landeselternvertretung.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1802 Abs. 1, der §§ 1819 bis 1821, des § 1822 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 sowie der §§ 1823, 1824 und des § 1854 Abs. 2“ durch „§ 1799 in Verbindung mit den §§ 1835, 1843, 1847, 1851 Nr. 1, § 1852 Nr. 2, den §§ 1853 und 1854 Nr. 2 bis 5 und 7 sowie § 1859“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1822 Nr. 12“ durch „§ 1854 Nr. 6“ ersetzt.

4. In § 25a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und Leitungstätigkeiten“ gestrichen.

5. In § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c wird das Wort „Stunden“ durch „Unterrichtsstunden“ ersetzt.

---

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 34-56

6. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a

Elternmitwirkung auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Auf der Ebene der Gemeinde kann eine Gemeindeelternvertretung gebildet werden.

Diese setzt sich zusammen aus

1. Vertreterinnen und Vertretern der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 in der Gemeinde und
2. Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden.

Die Gemeindeelternvertretung wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von den örtlich zuständigen Stellen über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung der Gemeinde betreffen, zu informieren und anzuhören.

(2) Auf der Ebene der Jugendamtsbezirke kann eine Kreis- oder Stadtelternvertretung gebildet werden. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden,
2. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, sowie
3. Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Kreis- oder Stadtelternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie berichtet mindestens einmal jährlich gegenüber der Kreis- oder Stadtelternversammlung. Sie ist vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Jugendamtsbezirk betreffen, zu informieren und anzuhören; Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst.

(3) Die Kreis- oder Stadtelternvertretung wird durch eine Kreis- oder Stadtelternversammlung gewählt. Die Kreis- oder Stadtelternversammlung tritt einmal jährlich bis zum 30. November zusammen. Sie besteht aus Delegierten von Eltern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden.

(4) Auf Landesebene wird eine Landeselternvertretung gebildet. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege betreut werden,
2. neun Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministeriums bedarf. Die Landeselternvertretung ist von dem für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministerium über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Land betreffen, zu informieren und anzuhören. Hierzu gehören insbesondere geplante Änderungen des Rechts der Kindertagesbetreuung auf Landesebene, die Ausgestaltung von Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung; Angelegenheiten einzelner Träger oder Tageseinrichtungen sind hiervon nicht erfasst. Die Landeselternvertretung berichtet der Landeselternversammlung. Das Land fördert die Tätigkeit der Landeselternvertretung nach Maßgabe des Haushaltes.

(5) Die Landeselternvertretung wird durch eine Landeselternversammlung gewählt. Der Landeselternversammlung gehören für jeden Jugendamtsbezirk an

1. eine Delegierte oder ein Delegierter nebst einer oder einem Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 betreut werden, und
2. eine Delegierte oder ein Delegierter nebst einer oder einem Ersatzdelegierten der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Landeselternversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31. Januar zusammen.

(6) Am... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] bestehende Zusammenschlüsse von Eltern deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden, mit dem Ziel der Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Gemeinde gebildet wurden, gelten bis zu der erstmaligen Bildung einer Gemeindeelternvertretung als Gemeindeelternvertretung.“

7. § 32 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Für Tageseinrichtungen“ das Komma sowie die Angabe „die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken,“ gestrichen.

- b. Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
  - c. In Satz 5 wird die Angabe „gelten Satz 1, 3 und 4“ durch „gilt Satz 1“ ersetzt.
8. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Nr. 1 wird nach dem Wort „bestimmen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b. Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:  
  
„2. die Ausgestaltung der in § 27 a Abs. 1 bis 5 benannten Elternvertretungen und -versammlungen, insbesondere das Nähere zu Größe, Zusammensetzung, Wahl, Amtsperiode und Amtszeit, Aufgaben und Verfahrensweise sowie zur finanziellen Förderung und Geschäftsführung zu regeln und“
  - c. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
9. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 43“ durch „§ 42“ ersetzt.
10. In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 1 Nr. 3 am 1. Januar 2024, Art. 1 Nr. 7 am 1. August 2023 und Art. 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 31. Juli 2022 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit § 27a soll eine Regelung der organisierten Mitwirkung der Eltern auf Gemeinde-, Kreis- bzw. Stadt sowie Landesebene geschaffen werden. Die Neuregelung dient der Stärkung der Partizipation der Eltern. Diese sind im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwar bereits durch Elternbeiräte gemäß § 27 HKJGB an wesentlichen Entscheidungen betreffend die jeweilige Einrichtung beteiligt.

Eine darüberhinausgehende Beteiligungsmöglichkeit fehlte bislang. Durch eine demokratisch legitimierte Elternvertretung auf Landesebene wird den hessischen Eltern die Gelegenheit zur Mitwirkung an wesentlichen Entscheidungen geboten und die Bildung von Elternvertretungen auf der kommunalen Ebene als auch auf der Ebene des jeweiligen Jugendamtsbezirks befördert. Auf allen Ebenen sind die Eltern an Angelegenheiten die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Einrichtungen betreffend zu beteiligen.

Eltern, deren Kinder von Kindertagespflegepersonen betreut werden, haben ebenfalls die Möglichkeit, sich in die Vertretungen wählen zu lassen, damit eine angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen gewährleistet ist.

Um Verwechslungen mit den schulischen Elternbeiräten auf Kreis-, Stadt- und Landesebene zu vermeiden, wird in dieser Norm der Begriff der „Elternvertretung“ verwendet.

Mit der Änderung des § 57 Abs. 1 soll die geltende Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder um zwei Jahre verlängert werden. Die Landesregierung hält grundsätzlich an dem Ziel fest, die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern. Nur so können dauerhaft den gestiegenen Anforderungen begegnet und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert werden. Insbesondere in der aktuellen Krisensituation aufgrund des Überfalls der russischen Armee auf die Ukraine und vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Fluchtbewegung, auf Grund derer mit einer steigenden Nachfrage bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu rechnen ist, werden die bereits gesetzten Ziele aber nicht flächendeckend zu erreichen sein. Mit der Änderung des § 57 Abs. 1 soll den Trägern mehr Zeit zur Umsetzung der geltenden personellen Standards eingeräumt werden.

**Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1****Zu Nr. 2 (§ 9)**

Die Landeselternvertretung entsendet ein Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss (§ 9 HKJGB).

**Zu Nr. 3 (§ 14)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der einzelnen Vorschriften des BGB, die infolge des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl I, S. 881) erforderlich sind.



**Zu Nr. 4 (§ 25a)**

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Bereinigung infolge der Aufnahme von Leitungstätigkeiten in die Bemessung des personellen Mindestbedarfs gemäß § 25c Abs. 3, die mit einer vorherigen Gesetzesänderung erfolgt ist.

**Zu Nr. 5 (§ 25b)**

Durch die Aufnahme des Begriffs „Unterrichtsstunden“ statt „Stunden“ in § 25b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c sollen Unklarheiten vermieden werden, was die Frage der Fortbildungen im frühkindlichen Bereich anbelangt. Mittels der Klarstellung soll zudem ein Gleichlauf zu § 32 a Abs. 3 HKJGB hergestellt werden, der die Grundqualifizierung in der Kindertagespflege regelt.

**Zu Nr. 6 (§ 27a)**

In Absatz 1 ist geregelt, dass sich Vertreterinnen und Vertreter der Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten und der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, auf kommunaler Ebene zu einer Gemeindeelternvertretung zusammenschließen können. Satz 3 regelt, dass die Gemeindeelternvertretung einen Vorstand wählen kann sowie die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Gemeindeelternvertretung erhält ein Informations- und Anhörungsrecht bezüglich aller die Kinderbetreuung betreffenden wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Der Umfang der Beteiligung richtet sich grundsätzlich nach der Hessischen Gemeindeordnung. Es steht den Kommunen frei, darüberhinausgehende Regelungen zu treffen.

Absatz 2 regelt die Vertretung der Eltern auf Kreis- und Stadtebene. Die Kreis- oder Stadtelternvertretung besteht aus einem Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertretenden sowie einer offen gelassenen Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern aus Tageseinrichtungen sowie Kindertagespflege. Satz 3 regelt die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Damit Informationen über ihre Tätigkeit die Eltern in den Kindertagesstätten erreichen, ist dieses Gremium der Kreis- oder Stadtelternversammlung gemäß Satz 4 gegenüber berichtspflichtig. Satz 5 umschreibt ihre Aufgaben. Auf der Ebene der Kreis- und Stadtelternvertretung wird ebenfalls ein Anhörungs- und Informationsrecht geschaffen.

Mit Absatz 3 wird eine Regelung geschaffen, die die Zusammensetzung der Kreis- oder Stadtelternversammlung regelt. In diesem Gremium finden sich gewählte Delegierte aus den einzelnen Tageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege, durch die die Kreis- bzw. Stadtelternvertretung demokratisch legitimiert wird.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage zur Zusammensetzung sowie den Rechten und Pflichten einer Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung besteht aus einem Vorsitzenden sowie ein bis zwei Stellvertretenden und einer festgelegten Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern sowohl der Eltern in Tageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege. Die Landeselternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, dieser ist durch das zuständige Ministerium zuzustimmen. Satz 3 bietet der Landeselternvertretung ein Informations- und Anhörungsrecht an wesentlichen Angelegenheiten des Landes, die Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege betreffen. Eine nicht abschließende Aufzählung in Satz 4 regelt, an welchen Angelegenheiten die Landeselternvertretung zu beteiligen ist. Satz 5 stellt klar, dass die Landeselternvertretung der Landeselternversammlung gegenüber berichtspflichtig ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass Initiativen und Informationen der Landeselternvertretung durch die Delegierten der Landeselternversammlung in die Jugendamtsbezirke transportiert werden und damit auch eine angemessene Information der Eltern in der Kindertagesbetreuung stattfindet. Satz 6 schafft eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Förderung der Landeselternvertretung.

Absatz 5 regelt die Landeselternversammlung als die Landeselternvertretung wählende Gremium. Um die demokratische Beteiligung der Delegierten der einzelnen Jugendamtsbezirke angemessen zu gewährleisten, wählt die Landeselternversammlung die Landeselternvertretung. Die Elternschaft der einzelnen Jugendamtsbezirke ist durch jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten sowie eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten in der Landeselternversammlung repräsentiert. Diese sind sowohl aus den Tageseinrichtungen als auch von den Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, zu wählen. Satz 3 legt fest, dass die Landeselternversammlung einmal jährlich zusammentritt.

Absatz 6 stellt sicher, dass bereits bestehende Strukturen auf Gemeindeebene während der laufenden Amtsperiode ebenfalls als Gemeindeelternvertretung im Sinne der Norm gelten. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei den Zusammenschlüssen um solche handeln muss, die zum Ziel die Vertretung der Elternschaft gegenüber der Gemeinde haben. Hierdurch wird eine Abgrenzung zu anderen Gruppierungen von Eltern vorgenommen.

#### **Zu Nr. 7 (§ 32 Abs. 2a)**

Am 20. November 2019 hat das Land Hessen den Vertrag zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG, sog. „Gute-Kita-Gesetz“, mit dem Bund unterzeichnet. Danach sind in Hessen entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und zur Stärkung der Leitung umzusetzen. Dies ist mit Wirkung vom 1. August 2020 durch Änderung von §§ 25b, c erfolgt. Mit dem Ende der Übergangsregelung zur Umsetzung der angehobenen personellen Mindeststandards in § 57 Abs. 1 HKJGB zum 1. August 2024 ist die in Satz 3 geregelte Erklärung der Einrichtungsträger im Förderverfahren zur Aufstockung der Personalkapazitäten nicht mehr erforderlich. Die Überprüfung der Einhaltung der erhöhten gesetzlichen Mindeststandards erfolgt ab diesem Zeitpunkt im aufsichtsrechtlichen Verfahren nach §§ 45 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 15 HKJGB.

Die Leitungspauschale aus Satz 4 wird einmalig in 2022 ausgezahlt, Satz 4 kann danach entfallen.

#### **Zu Nr. 8 (§ 34)**

Hierin wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung geschaffen, die alle Angelegenheiten der Landeselternvertretung regelt. Insbesondere trifft die Verordnung Regelungen zur Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise, Geschäftsführung sowie Beschlussfassung der Gemeinde-, Kreis-, Stadt- sowie Landeselternvertretung.

#### **Zu Nr. 10 (§ 57 Abs. 1)**

Mit der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom [ ] 25. Juni 2020 sind erhöhte Standards personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder in Kraft getreten: anstatt 15 Prozent sind nunmehr 22 Prozent des kindbezogenen Mindestpersonalbedarfs der Tageseinrichtung für Zeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung vorzusehen und zusätzlich 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs für Leitungstätigkeiten (§ 25c HKJGB). Um den Trägern die erforderliche Zeit für diese Anpassung einzuräumen, gilt eine Übergangsregelung, wonach Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, bis zum 31. Juli 2022 die Tageseinrichtung nach Maßgabe der Regelungen zum Mindestpersonalbedarf in § 25c HKJGB in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben können (§ 57 Abs. 1 HKJGB).

Die Landesregierung hält grundsätzlich an dem Ziel fest, die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern. Nur so können dauerhaft den gestiegenen Anforderungen begegnet und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert werden. Insbesondere in der aktuellen Krisensituation aufgrund des Überfalls der russischen Armee auf die Ukraine und vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Fluchtbewegung, aufgrund derer mit einer steigenden Nachfrage bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu rechnen ist, werden die bereits gesetzten Ziele aber nicht flächendeckend zu erreichen sein.

Deshalb soll den Trägern mehr Zeit für die Umsetzung der erhöhten Standards eingeräumt und die geltende Übergangsregelung um zwei Jahre verlängert werden.

### Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten der Änderung des § 32 Abs. 2a (Artikel 1 Nummer 7) zum 31.7.2024 begründet sich mit dem gleichzeitigen Ende der Übergangsregelung zur Umsetzung der personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 57 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 10). Mit dem Ende der Übergangsregelung zur Umsetzung der angehobenen personellen Mindeststandards in § 57 Abs. 1 HKJGB zum 1. August 2024 ist die in § 32 Abs. 2a Satz 3 geregelte Erklärung der Einrichtungsträger im Förderverfahren zur Aufstockung der Personalkapazitäten nicht mehr erforderlich.

Die Verlängerung der Übergangsregelung zur Geltung der erhöhten personellen Mindeststandards in § 57 Abs. 1 (Artikel 1 Nummer 10) soll vor dem Auslaufen der aktuellen Übergangsregelung in § 57 zum 31. Juli 2022, also rückwirkend, in Kraft treten. Der Änderung kommt keine belastende Wirkung zu. Durch die Regelung des derzeit geltenden § 57 Abs. 1 wird bestimmten Tageseinrichtungen erlaubt, die Tageseinrichtung bis zu einem bestimmten Stichtag nach Maßgabe des § 25c HKJGB in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung zu betreiben. Die Änderung ist eine günstigere Regelung als die Regelung in dem § 25c HKJGB in der derzeitigen Fassung und durch die Verlängerung der Übergangsregelung erfolgt auch keine Schlechterstellung der Tageseinrichtungen, die jetzt schon unter die Übergangsregelung fallen, sondern es wird nur die derzeitig – gegenüber den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen - günstigere Regelung verlängert.

Wiesbaden, 13. September 2022

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:



**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Mathias Wagner (Taunus)**